

## **Lärmschutzverordnung - konsolidierte Fassung**

unter Einbeziehung der Lärmschutzverordnung vom 21. März 1986 und der Abänderung der Lärmschutzverordnung vom 20. Dezember 1990.

### **§ 1**

Die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen sind verboten: Garten -und sonstige Arbeitsgeräte mit Verbrennungs -oder Elektromotor wie Rasenmäher, Sägen, Schlagbohrmaschinen, Winkelschleifer etc., sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe -oder Industriebetriebes Verwendung finden.

Das Verbot gilt an Samstagen ab 18:00 Uhr und Sonn -und feiertags ganztägig innerhalb des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde für Vöcklabruck.

### **§ 2**

Die in Paragraph 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die land -und forstwirtschaftliche Produktion.

### **§ 3**

Wer einem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

